

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/2279



Deutscher Lottoverband Winterstraße 4-8 22765 Hamburg

An den
Vorsitzenden des
Innen- und Rechtsausschusses
Herrn Werner Kalinka
Postfach 71 21
24171 Kiel

Geschäftsstelle
Winterstraße 4-8
22765 Hamburg
Tel. 040/89 00 39 69
Fax 040/87 88 14 11
info@deutscherlottoverband.de
www.deutscherlottoverband.de

Bochum, den 19. Juli 2007

Sehr geehrter Herr Kalinka,

in die laufende Diskussion um den Glücksspielstaatsvertrag scheint doch noch Bewegung zu kommen. Die Europäische Kommission hat ausdrücklich ihr Kompromissangebot an die Länder bestätigt. Damit könnten die durch den vorliegenden Staatsvertragsentwurf massiv gefährdeten Lotto-Einnahmen noch gerettet werden.

Dazu finden Sie anbei einen sehr konkreten Brief von EU-Kommissar Charlie McCreevy. Darin betont Herr McCreevy erneut, dass die Kommission im Falle einer europarechtskonformen Regelung im Bereich der Sportwetten weder die Existenz noch die Fortdauer des auf Grundlage des Lotteriestaatsvertrages von 2004 bestehenden Lotteriemonopols beanstanden wird. Das bedeutet auch, dass die Kommission das laufende Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland einstellen würde, falls es eine „zufriedenstellende und europarechtskonforme Verhandlungslösung“ für die Sportwetten gibt.

Die Kommission misst dem für Anfang September anberaumten Gespräch mit Vertretern der Länder in diesem Zusammenhang offenbar einige Bedeutung bei. Um so unverständlicher ist es, dass von der politischen Ebene der Länder offensichtlich bisher kein großes Interesse an einer Verhandlungslösung besteht. Es ist bezeichnend, dass der zuständige Kommissar im anliegenden Schreiben um Verdeutlichung seiner Position gegenüber den deutschen Ländern bitten muss.

Bitte nehmen Sie diese sehr ungewöhnliche und für den Föderalismus in unserem Land nicht sehr schmeichelhafte Bemerkung zum Anlass, sich selbst von der Kompromissbereitschaft der Europäischen Kommission zu überzeugen. Aus meinen Kontakten zur Kommission weiß ich, dass dort dringend auf positive Zeichen der zuständigen deutschen Stellen gewartet wird.

Ebenfalls anbei finden Sie eine eindrückliche Gesamtübersicht der deutschen Lottoeinnahmen in den Jahren 2005 und 2006 zum Vergleich. Welche verheerenden Auswirkungen die im Staatsvertrag vorgesehenen Beschränkungen haben werden, ist daraus sehr klar abzuleiten:

Bei der mit ersten Werbebeschränkungen belegten Sportwette Oddset gingen die Einnahmen schon von 2005 auf 2006 um über 20 Prozent zurück. Mit der gleichen Entwicklung ist bei Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrags im Bereich Lotto zu rechnen. Wenn auch mit weit unangenehmeren Folgen, denn Lotto macht bekanntlich fast 30 Mal mehr Umsatz als Oddset. Der Landeshaushalt steht also vor wachsenden Einbußen, wenn nicht rechtzeitig umgesteuert wird.

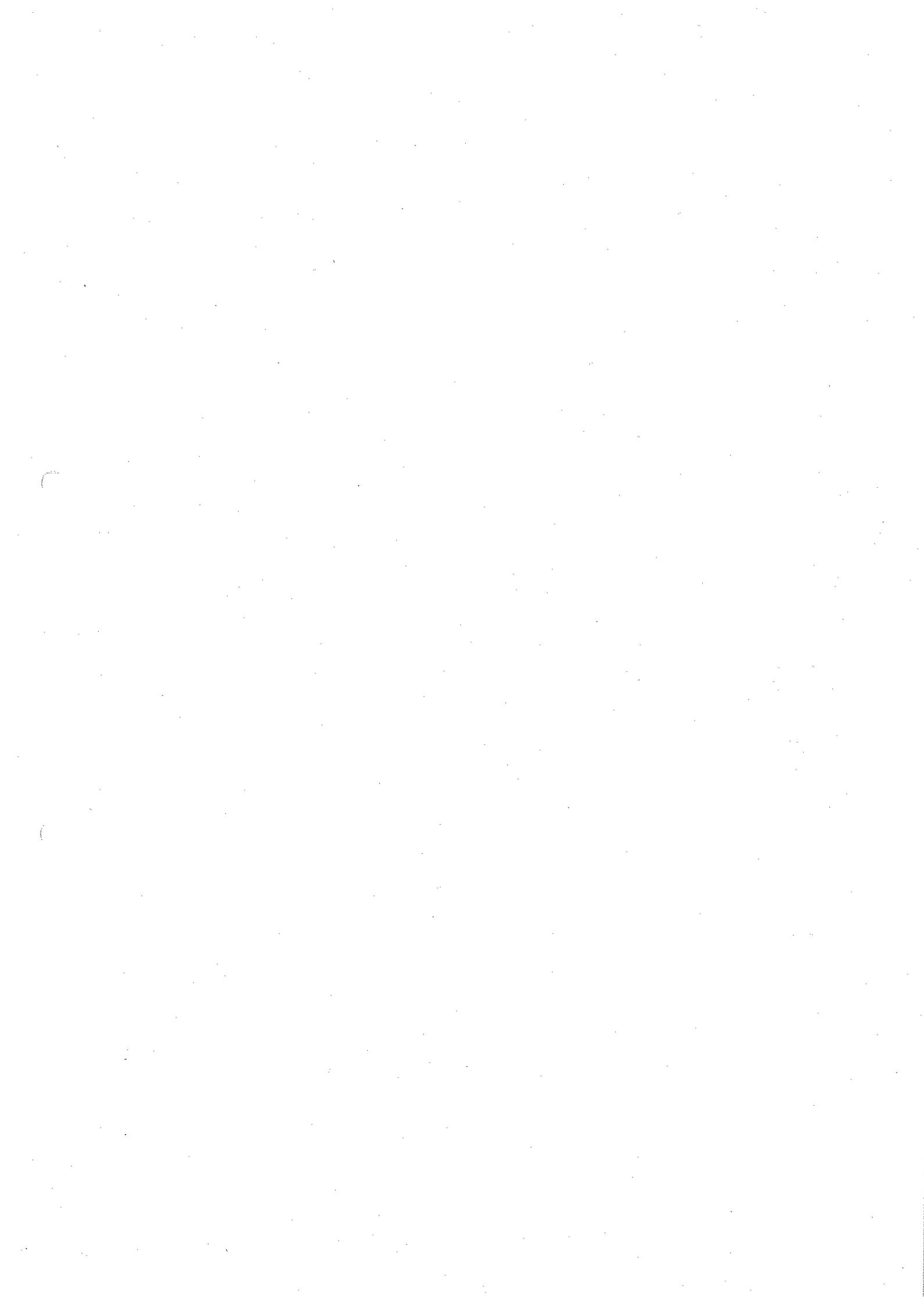
Zudem möchten wir Sie in diesem Zusammenhang auf den aktuellen Tätigkeitsbericht des Bundeskartellamts 2005/2006 an den Deutschen Bundestag hinweisen, dessen Kerninhalte wir für Sie in einer weiteren Anlage zu diesem Schreiben zusammengefasst haben. Hierin wird u.a. einmal mehr deutlich, wie sehr das Thema der „Suchtprävention“ instrumentalisiert wird, um wirtschaftliche Interessen der Lottogesellschaften zu schützen – ungeachtet des Schadens für die Bundesländer und die Destinatäre.

Noch ist Zeit umzusteuern. Die Ratifizierungsverfahren in den Landtagen und Bürgerschaften bieten dazu ausreichend Gelegenheit. Dabei ist die neuerlich ausgestreckte Hand der EU-Kommission jetzt ein idealer Anlass, eine sowohl dem deutschen Verfassungsrecht als auch dem europäischen Recht entsprechende Lösung zu finden - nicht zuletzt auch, um die Einnahmen aus dem Bereich der Lotterien zu sichern.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Norman Faber". The signature is written in a cursive style with a large, prominent initial 'N'.

Norman Faber
Präsident Deutscher Lottoverband



09.07.2007 D/001416

Herrn
Jörg Bode, MdL
Innenpolitischer Sprecher und
Parlamentarischer Geschäftsführer
Postfach 19 04
D-30019 Hannover
Joerg.bode@lt.niedersachsen.de

Sehr geehrter Herr Bode,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 19. Juni 2007, in dem Sie mich bitten, mich zur Stellungnahme der Kommission zu den bestehenden und den vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen des Glücksspielwesens in Deutschland zu äußern.

Wie Sie wissen, hat die Kommission in ihrer Presseerklärung IP/06/436 vom 4. April 2007 klargestellt, dass das gegen Deutschland eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren 2003/4350 sich „nicht grundsätzlich gegen das Bestehen staatlicher Monopole oder gegen staatliche Lotterien richtet. Es hat auch keinerlei Auswirkungen auf die Liberalisierung des Dienstleistungsmarktes für Glücksspiele im Allgemeinen“. Ich kann Ihnen deshalb bestätigen, dass sich das Vertragsverletzungsverfahren 2003/4350 nur auf Dienstleistungen im Bereich der Sportwetten und nicht auf andere Glücksspiele bezieht und auch nicht die bestehenden Glücksspielmonopole der Länder in Frage stellt.

Des Weiteren bezieht sich die ausführliche Stellungnahme der Kommission vom 22. März 2007 zum Entwurf eines Staatsvertrags nur auf das Verbot von Glücksspielen im Internet. Die weiteren Anmerkungen der Dienststellen der Kommission vom 14. Mai 2007 beziehen sich auf Vorschriften des übermittelten Staatsvertragsentwurfs, die möglicherweise mit EU-Vorschriften zum freien Kapitalverkehr, zum freien Verkehr von Werbe- und Vertriebsdienstleistungen und zum freien Wettbewerb unvereinbar sein könnten; diese Anmerkungen beziehen sich jedoch in erster Linie auf Sportwetten und lassen andere Glücksspiele außer Betracht.

Die von der Kommission im Rahmen des laufenden Verfahrens vorgebrachten Bedenken betreffen demnach die Sportwetten. Die Kommission stellt weder die Existenz noch die Fortdauer der bestehenden Lotteriemonopole in Frage, wenn sie mit EU-Vorschriften vereinbar sind. Das bedeutet, dass die Kommission das Vertragsverletzungsverfahren einstellen könnte, falls sich die Dienststellen der Kommission und die deutschen Behörden auf eine zufriedenstellende und europarechtskonforme Verhandlungslösung in der Frage der Sportwetten einigen. Eine solche Lösung entspräche auch dem Zweck des in Artikel 226 EG-Vertrag vorgesehenen Verfahrens.

Es wäre hilfreich, wenn den deutschen Ländern einschließlich Niedersachsens diese Position verdeutlicht werden könnte. Ich hoffe, dass dies die Grundlage für eine europarechtskonforme Verhandlungslösung zur Frage der Regelung grenzüberschreitender Dienstleistungen im Bereich der Sportwetten bilden kann.

Es wäre hilfreich, wenn den deutschen Ländern einschließlich Niedersachsens diese Position verdeutlicht werden könnte. Ich hoffe, dass dies die Grundlage für eine europarechtskonforme Verhandlungslösung zur Frage der Regelung grenzüberschreitender Dienstleistungen im Bereich der Sportwetten bilden kann.

Ich freue mich über die Nachricht, dass Anfang September vielleicht ein erstes Gespräch zwischen den Dienststellen der Kommission und deutschen Sachverständigen stattfinden kann, und hoffe, dass sich nach diesem Gespräch besser abzeichnet, wie eine europarechtskonforme Regelung der in und nach Deutschland angebotenen Sportwetten aussehen könnte.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. McCreevy', with a long horizontal stroke extending to the right.

Charlie McCreevy

„In seinem Tätigkeitsbericht 2005/2006 an den Deutschen Bundestag fasst das Bundeskartellamt die Entwicklung auf den deutschen Lotto- und Glücksspielmärkten zusammen. Das Bundeskartellamt hat im Berichtszeitraum mehrfach Vorhaben und Verhaltensweisen der staatlichen Lottogesellschaften aufgegriffen, die das Ziel verfolgten, den angesichts des engen Regulierungsrahmens im Glücksspielrecht begrenzten Restwettbewerb unter sich zu beschränken bzw. auszuschließen. So hat das Bundeskartellamt das Vorhaben der Lottogesellschaften von Hessen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg beanstandet, gemeinsam die Mehrheit an der Tipp 24 AG zu erwerben, die als führender Anbieter über das Internet gewerbliche Spielvermittlung betreibt. Durch den Zusammenschluss wäre die marktbeherrschende Stellung der Lotteriegesellschaften verstärkt worden. Ziel des Zusammenschlusses war nach Auffassung des Bundeskartellamts, sich über Tipp 24 im Internet günstig zu positionieren und die jeweils bestehende marktbeherrschende Stellung abzusichern. Das Bundeskartellamt beabsichtigte deshalb, den Zusammenschluss auch nach Art. 81 EG zu untersagen. Es hat auf der Linie seiner bisherigen Entscheidungspraxis und der diese bestätigenden Entscheidung des Bundesgerichtshofs von 1999 damit einmal mehr klargestellt, dass die staatlichen Lotteriegesellschaften Unternehmen im Sinne des Wettbewerbsrechts sind und sich sowohl bei Zusammenschlussvorhaben als auch in ihrem wettbewerblichen Verhalten dem europäischen und dem deutschen Wettbewerbsrecht unterordnen müssen. Das Zusammenschlussvorhaben wurde nach der Abmahnung durch das Bundeskartellamt aufgegeben.

Im Berichtszeitraum hat die Behörde zudem dem Deutschen Lotto- und Totoblock und allen Lottogesellschaften der Bundesländer untersagt, den Markt für Lotterien weiter unter sich aufzuteilen und bundesweite gewerbliche Vermittlung von Gewinnspielen zu behindern. Insbesondere wurde eine Boykottvereinbarung zu Lasten gewerblicher Spielvermittler und die Aufteilung des bundesweiten Marktes und den regional tätigen Lottogesellschaften verboten. Boykottvereinbarung und regionale Beschränkung des bundesweiten Lotteriemarktes verstoßen gegen Art. 81 und 82 EG sowie gegen §§ 1 und 21 GWB. Sie sind auch nicht mit der Verhinderung von Spielsucht zu begründen. Tatsächlich sahen die Lottogesellschaften nach Überzeugung des Bundeskartellamts lediglich ihre wirtschaftlichen Interessen bedroht. Der Boykott gewerblicher Spielvermittler wird nach Auffassung des Bundeskartellamts insbesondere nicht durch die Sportwetten-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28.3.2006 gerechtfertigt. Danach kann unter engen verfassungsrechtlichen Grenzen privaten gewerblichen Veranstaltern von *Sportwetten* durch eine gesetzliche Regelung der Marktzugang verwehrt werden und damit der Wettbewerb zwischen staatlichen und privaten Anbietern durch ein staatliches Monopol ausgeschlossen werden. Im vorliegenden Fall ging es hingegen nicht um den Ausschluss privater Sportwettenveranstalter vom Markt, sondern erstens um das Lotterieangebot der Lottogesellschaften und deren Vermittlung und zweitens um eine Vereinbarung der maßgeblich staatlich beeinflussten Lottogesellschaften. Mit dieser Einschränkung des Wettbewerbs zwischen den Lottogesellschaften hat sich das Bundesverfassungsgericht nicht befasst. Selbst wenn die engen Kriterien des Bundesverfassungsgerichts für den Ausschluss des Wettbewerbs auf den vorliegenden

Fall angewendet würden, rechtfertigt der Stand der derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse keinen Ausschluss des Wettbewerbs unter den staatlich beeinflussten Lottogesellschaften. Insbesondere Lotterien wird von der Wissenschaft nur ein sehr geringes Suchtgefährdungspotential zugeschrieben. Nach den Prüfungen des Bundeskartellamts ist auch nicht ersichtlich, dass durch den Wettbewerb der Lottogesellschaften mit ihrem staatlich verantworteten Glücksspielangebot das Glücksspiel angeheizt und eine Suchtgefährdungslage verstärkt wird. Die gewerblichen Spielvermittler unterliegen der Überwachung der zuständigen Behörden im öffentlichen Interesse. Sie sind auf die Ziele des Lotteriestaatsvertrages verpflichtet. Die gewerblichen Spielvermittler sind unabhängige Gewerbetreibende, die im Interesse der Spieler tätig werden. Mit ihre Boykottierung greifen die Lottogesellschaften letztlich aus eigenem Gewinninteresse in das Vertragsverhältnis zwischen den Verbrauchern und den gewerblichen Spielvermittlern ein.

Mit seinem Beschluss hat das Bundeskartellamt auch die Vereinbarung der Lottogesellschaften im Blockvertrag untersagt, nur in ihrem jeweiligen Heimat-Bundesland tätig zu werden. Diese Marktaufteilung stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen europäisches Wettbewerbsrecht dar. Der Lotteriestaatsvertrag stellt nach Überzeugung des Bundeskartellamts keine Rechtfertigung für die Marktaufteilung dar. Er sei dahingehend europarechtskonform auszulegen, dass er keine Marktaufteilung anordnet. Den Lottogesellschaften war daher die im Blockvertrag vereinbarte und durch den Lotteriestaatsvertrag abgesicherte räumliche Marktaufteilung zu untersagen. Aufgrund vorrangigen europäischen Rechts dürfen die Bundesländer den Lottogesellschaften anderer Bundesländer nicht von vornherein die Tätigkeit in ihrem Landesgebiet versagen. Wegen Verstoßes gegen Art. 81 und Art. 10 EG hat das Bundeskartellamt auch die im Regionalisierungsstaatsvertrag vereinbarte „Regionalisierung“ der Spieleinsätze von Spielern aus anderen Bundesländern sofort vollziehbar verboten.

Die von den Lottogesellschaften und dem Deutschen Lotto- und Totoblock gegen den Beschluss eingelegte Beschwerde wurde vom Oberlandesgericht Düsseldorf mit Beschlüssen vom 23.10.2006 (Eilverfahren) und 8.6.2007 (Hauptsacheverfahren) in allen wesentlichen Punkten zurückgewiesen, weil der Beschluss des Bundeskartellamts sich als rechtmäßig erwiesen hat. Die Lottogesellschaften haben die Bestätigung der sofortigen Vollziehbarkeit der Untersagung durch das Oberlandesgericht Düsseldorf, den eigenen Internetvertrieb auf „Landeskinder“ zu beschränken, Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof eingelegt. Mit Beschluss vom 8.5.2007 hat der Bundesgerichtshof bestätigt, dass die staatlichen Lottogesellschaften weiterhin dem deutschen und europäischen Kartellrecht unterliegen. Der BGH hat die Auffassung des OLG Düsseldorf bestätigt, dass es mit europäischem Recht nicht vereinbar ist, wenn die Lottogesellschaften durch Landesrecht davon abgehalten würden, ihren Vertrieb auf andere Bundesländer auszudehnen. Dabei seien jedoch präventive Erlaubnisvorbehalte in den jeweils anderen Bundesländern zu beachten. Die Lottogesellschaften müssen deshalb eine autonome Entscheidung darüber treffen, ob sie ihren Internetvertrieb auf andere Bundesländer ausdehnen und die dafür erforderliche Genehmigung einholen. Diese Genehmigung darf nur aus ordnungsrechtlichen und nicht aus wettbewerblichen Gründen versagt werden.“

Umsatz 2005 Lottoblock		Umsatz TE		%		Veränderung		Zweckerträge		absolut		Prozent an Ges.		Gruppen/Proz		Lotteriesteuer		absolut		Abgaben		In Prozent		Grupp./Proz.	
per KW 48				%		zum Vorjahr		In Prozent								In Prozent				total		In Prozent			
				%		Veränderung		Zweckerträge		absolut		Prozent an Ges.		Gruppen/Proz		Lotteriesteuer		absolut		Abgaben		In Prozent		Grupp./Proz.	
Umsatz 2006 Lottoblock		TE		%		zum Vorjahr		Zweckerträge		absolut		Prozent an Ges.		Gruppen/Proz		Lotteriesteuer		absolut		Abgaben		In Prozent		Grupp./Proz.	
per KW 48				%		Veränderung		Zweckerträge		absolut		Prozent an Ges.		Gruppen/Proz		Lotteriesteuer		absolut		Abgaben		In Prozent		Grupp./Proz.	
				%		zum Vorjahr		Zweckerträge		absolut		Prozent an Ges.		Gruppen/Proz		Lotteriesteuer		absolut		Abgaben		In Prozent		Grupp./Proz.	
Lotto am Samstag		3.226.459 TE	44,2		-0,78%	25,00%	806.615 TE	44,87%	16,70%	538.819 TE	1.345.433 TE	44,61%				16,70%	29.882 TE	82.157 TE	1.345.433 TE	44,61%					
Lotto am Mittwoch		1.413.999 TE	19,4		4,24%	25,00%	393.500 TE	19,66%	16,70%	236.139 TE	589.638 TE	19,55%				16,70%	80.519 TE	242.422 TE	589.638 TE	19,55%					
Spiel 77		921.855 TE	12,6		0,45%	25,00%	230.464 TE	12,82%	16,70%	153.950 TE	384.414 TE	12,75%				16,70%	39.744 TE	105.761 TE	384.414 TE	12,75%					
Supere		655.422 TE	9		1,15%	25,00%	163.958 TE	9,11%	16,70%	109.455 TE	273.311 TE	9,06%				16,70%	53.306 TE	127.319 TE	273.311 TE	9,06%					
Oddsset		319.195 TE	4,4		-20,53%	15,00%	47.879 TE	2,66%	16,70%	67.074 TE	167.185 TE	3,35%				16,70%	8.938 TE	22.318 TE	167.185 TE	3,35%					
Bingo		53.521 TE	0,7		-8,62%	25,00%	13.380 TE	0,74%	16,70%	8.938 TE	22.318 TE	0,74%				16,70%	8.938 TE	22.318 TE	22.318 TE	0,74%					
Glückspraline		178.812 TE	2,5		-1,99%	28,33%	50.657 TE	2,82%	16,70%	29.882 TE	80.519 TE	2,67%				16,70%	29.882 TE	80.519 TE	80.519 TE	2,67%					
Sofortlotarien		202.429 TE	2,8		1,49%	25,00%	50.607 TE	2,81%	16,70%	33.806 TE	84.413 TE	2,80%				16,70%	33.806 TE	84.413 TE	84.413 TE	2,80%					
KENO		227.987 TE	3,3		-6,17%	25,00%	59.497 TE	3,31%	16,70%	39.744 TE	99.241 TE	3,29%				16,70%	39.744 TE	99.241 TE	99.241 TE	3,29%					
Ergebniswette		38.588 TE	0,5		-16,61%	25,00%	9.647 TE	0,54%	16,70%	6.444 TE	16.091 TE	0,53%				16,70%	6.444 TE	16.091 TE	16.091 TE	0,53%					
Auswahlwette		20.914 TE	0,3		-18,81%	25,00%	5.229 TE	0,29%	16,70%	3.493 TE	8.721 TE	0,29%				16,70%	3.493 TE	8.721 TE	8.721 TE	0,29%					
Plus5		26.042 TE	0,4		-9,29%	25,00%	6.511 TE	0,36%	16,70%	4.349 TE	10.880 TE	0,36%				16,70%	4.349 TE	10.880 TE	10.880 TE	0,36%					
Gesamt:		7.295.223 TE	100%		-1,02%		1.797.841 TE	100%		1.230.878 €	3.039.422 TE	100%						1.218.302 TE	3.016.143 TE	3.016.143 TE	100%				